

Satzung

der Interessengemeinschaft der Siedlung Dornbreite e.V.

in der Fassung vom 20.04.2012

§ 1 Name der Gemeinschaft

Die im Dezember 1922 gegründete Interessengemeinschaft hat den Namen

„ Interessengemeinschaft der Siedlung Dornbreite e.V. “ .

Die Gemeinschaft ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen. Der Sitz der Gemeinschaft ist die Siedlung Dornbreite, Am Grenzwall 20-22, 23556 Lübeck.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen mit Vorträgen und/oder Diskussionen zu und über die Entstehungsgeschichte und Weiterentwicklung der Siedlung Dornbreite sowie durch Veranstaltungen zur Förderung des Zusammenhalts der Siedlungsgemeinschaft.

Die Gemeinschaft hat den Zweck, die kulturellen und historisch gewachsenen Belange der Siedlung Dornbreite und den Zusammenhalt der Bewohner dieser Siedlung zu fördern, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren, sie in der Gemeinschaft zu vertreten und deren Bestrebungen Geltung zu verschaffen.

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Gemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jeder Anwohner der Siedlung Dornbreite aufgenommen werden, der diese Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Versammlung auf 4 Jahre gewählt und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, einem 2. Schriftführer, dem 1. Kassenwart und einem 2. Kassenwart. Diese müssen 3 Jahre Mitglied der Interessengemeinschaft sein. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart bilden den Vorstand des Vereins im Sinne §26 BGB.

Interessengemeinschaft der Siedlung Dornbreite e.V.

Am Grenzwall 20-22 23556 Lübeck | 0451 4793567 | vorstand@igd-dornbreite.de

Ferner gehören zum Vorstand 4 Beisitzer, die ebenfalls alle 4 Jahre gewählt werden. Sie alle müssen 1 Jahr Mitglied in der Interessengemeinschaft sein. Der Hausverwalter wird aus den Reihen des Vorstandes gestellt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB, darunter der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer, vertreten.

§ 5 Wahl des Vorstandes

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt durch die Jahreshauptversammlung. Nach dem vierten Jahr scheiden aus und sind neu zu wählen: Der 1. Vorsitzende, der 2. Schriftführer, der 1. Kassenwart und zwei Beisitzer; bei der nächsten Wahl der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 2. Kassenwart und zwei Beisitzer.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Obliegenheiten und Pflichten des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Vorstandssitzungen und Versammlungen der Gemeinschaft. Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und übernimmt damit seine Pflichten und Rechte.

Dem 1. Schriftführer obliegt während der Versammlung die Protokollführung. Dieses Protokoll ist in der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

Der 2. Schriftführer hat eine Liste über die Mitglieder zu führen und insbesondere dafür zu sorgen, dass Namen und Adressen der neu aufgenommenen Mitglieder dem Kassenwart sofort mitgeteilt werden. Außer den Sitzungsberichten entfallen sämtliche übrigen schriftlichen Arbeiten zu gleichen Teilen auf die beiden Schriftführer.

Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Beiträge und bestreitet die laufenden Ausgaben. Über die Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen. Alle sich nicht regelmäßig wiederholenden Ausgaben sind nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden und des 1. Schriftführers, in deren Verhinderung durch den 1. Kassenwart und 2. Vorsitzenden vorzunehmen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Verpflichtungen einzugehen oder Zahlungen anzuweisen, soweit keine Beitragserhöhungen erforderlich werden. Kreditaufnahmen dürfen im Rahmen der bestehenden grundbuchlichen Absicherung erfolgen. Die Erhöhung der bestehenden Grundschulden muss durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Auf Verlangen hat der Kassenwart in den Versammlungen über die Vermögenslage der Gemeinschaft mündlich Bericht zu erstatten, dagegen nach Ablauf des Vereinsjahres über die Einnahmen und Ausgaben schriftlich Rechenschaft abzulegen.

Die Abrechnung muss eine übersichtliche Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben enthalten. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Vermögen der Gemeinschaft ist bei den hiesigen Banken zinsbringend anzulegen. Es dürfen keine spekulativen Geschäfte gemacht werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Mit der Beitrittserklärung entsteht die Verpflichtung zur Leistung eines fortlaufenden Monatsbeitrages, der von der Mitgliederversammlung in seiner Höhe festgelegt wird.

Interessengemeinschaft der Siedlung Dornbreite e.V.

Am Grenzwall 20-22 23556 Lübeck | 0451 4793567 | vorstand@igd-dornbreite.de

Änderungen der Beiträge können nur von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Beiträge werden im 1. Quartal im Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet Adress- und Kontoänderungen anzuzeigen.

§ 8 Versammlungen

Versammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Auf Antrag von mindestens 30 Mitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine besondere Versammlung anzuberaumen. Die Einladung der Versammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

§ 9 Vereinsvermögen

Die Beiträge der Mitglieder und sonstigen Einnahmen, vorhandene Gebäude und Inventar bilden das Vereinsvermögen.

Hieraus bestreitet der Vorstand im Gemeinschaftsinteresse notwendige Ausgaben.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben die Rechnungslegung mindestens einmal im Jahr zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, zu jeder Zeit eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Beschlussfassung

Bei den zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorliegenden Angelegenheiten entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Anträge sind von der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung 1 Woche vorher einzureichen, so dass sie noch auf die Tagesordnung der Versammlung gebracht werden können.

Über die Dringlichkeit von Anträgen, die in der Versammlung gestellt werden, entscheidet zunächst der Vorstand. Über die Annahme von dringlichen Anträgen, ausgenommen Satzungsänderungen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt muss schriftlich mit einer Vierteljahresfrist zum darauffolgenden Quartal gekündigt werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Interessengemeinschaft der Siedlung Dornbreite e.V.

Am Grenzwall 20-22 23556 Lübeck | 0451 4793567 | vorstand@igd-dornbreite.de

§ 13 Ausschluss

Die Mitglieder,

- a) die sich mit dem Zwecke der Gemeinschaft in Widerspruch setzen oder sich sonst der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft unwürdig erweisen,
- b) die mit der Entrichtung ihrer Beiträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen länger als 3 Monate trotz erfolgter Mahnung im Rückstand geblieben sind,

können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist den Mitgliedern unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

Die aufgrund des Absatzes b) ausgeschlossenen Mitglieder können nach Zahlung der rückständigen Schulden wieder aufgenommen werden. Der Wiedereintritt der nach Absatz a) ausgeschlossenen Mitglieder ist nicht zulässig.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren vom Tage des Ausschlusses an jeden Anspruch an das Gemeinschaftsvermögen. Gegen Ausschlüsse ist in allen Fällen die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Den Betroffenen steht die Berufung an die nächste Jahreshauptversammlung offen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung, welche mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe des Beratungsgegenstandes berufen worden ist, mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 15 Auflösung der Gemeinschaft

Bei Auflösung oder auch Aufhebung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

1. Vorsitzender
Friedhelm Anderl

1. Schriftführer
Gerd Naumann